

Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

SCHAUMPARTYS

"Schaumpartys" werden v.a. in Discotheken veranstaltet, wobei die Tanzfläche mit großen Mengen Schaum besprüht wird. Dabei wird u.a. auch Schaum, der eigentlich zu Feuerlöschzwecken bestimmt ist, verwendet.

Bei diesen Schaumpartys werden immer wieder schwere Unfälle beobachtet, da der Untergrund durch den Schaum rutschig wird und zudem nicht mehr einsehbar ist. Die Folge sind Stürze, die in der Vergangenheit sogar zu schwersten Kopfverletzungen führten.

Die Verwendung von Feuerlöschschaum kann aber auch dazu führen, dass Personen, die unter dem Schaum zu liegen kommen und eventuell durch den vorangegangenen Sturz benommen sind, ersticken. Begünstigt wird dies dadurch, dass gestürzte Personen im Schaum und bei der in Discotheken üblichen Beleuchtung nicht immer sofort entdeckt werden.

Nicht zuletzt wurden nach Schaumpartys auch schwere Hautreizungen beobachtet.

Der Produktsicherheitsbeirat empfiehlt daher

- den Veranstaltern, auf Schaumpartys zu verzichten und
- den zuständigen Behörden, in ihrem Wirkungsbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schaumpartys hintanzuhalten.

Wien, im Dezember 2001

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBI. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat "die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung." Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz "in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen."